

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA ELBSTORAGE

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen der Firma Elbstorage Otto-Hahn-Str. 14 53859 Niederkassel.
- (2) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden sind schriftlich in den Vertrag aufzunehmen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

- (1) Elbstorage vermietet verschließbare ISO Standard Stahlcontainer, die nicht isoliert sind, als Lagerraum.
- (2) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots durch den Mieter zustande.
- (3) Der Mieter kann den Mietvertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abschließen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt einen Monat. Die Vertragslaufzeit beginnt stets zum 1. eines Kalendermonates und endet am letzten Tag des jeweiligen Monats.

§ 3 Preis und Zahlungsbedingungen

- (1) Der im schriftlichen Vertrag genannte Betrag ist bindend. Der Vertrag versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Für den Mieter besteht eine Vorleistungspflicht. Die vertraglich vereinbarte Miete muss bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus auf dem Konto von Elbstorage vertreten durch Marcus Müller und Anja Müller-Heiden eingegangen sein.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, vor Vertragsbeginn eine Kautionshöhe von drei Monatsmieten zu leisten. Die Kautionshöhe dient der Absicherung der Ansprüche von Elbstorage gegenüber dem Mieter aus diesem Vertrag. Elbstorage ist verpflichtet, die Kautionshöhe nach Beendigung des Mietverhältnisses, wenn sämtliche Ansprüche von Elbstorage erfüllt sind, binnen eines Zeitraumes von 3 Wochen an den Mieter zurückzuerstatten.
- (4) Im Falle des Verzugs des Mieters ist Elbstorage berechtigt, Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Leistet der Mieter die Zahlung nicht fristgerecht, so sind die außenstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Elbstorage ist berechtigt, für Mahnungen € 2,50 als Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden bleibt davon unberührt.
- (6) Der Mieter kann gegen die Forderung von Elbstorage nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Elbstorage anerkannt sind.
- (7) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem betreffenden Vertrag beruht.

§ 4 Ausführung und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Mieter verpflichtet sich,
 - (a) Elbstorage eine aktuelle Anschrift sowie E- Mailadresse zu nennen und jegliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen,
 - (b) Keine Untervermietung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Elbstorage zu erteilen. Ein Anspruch des Mieters auf Zustimmung zur Untervermietung besteht nicht,
 - (c) Jeder Person, die Zutritt zu dem Container erhalten soll, eine entsprechende Vollmacht auszustellen. Diese Vollmacht muss im Original mitgeführt werden.
 - (d) Den Container stets verschlossen zu halten,
 - (e) Keine Nahrungsmittel, verderbliche Waren, Lebewesen, gleich welcher Art, brennbare oder entzündliche Stoffe, Flüssigkeiten, Gase, Farben, Sprengstoffe, Waffen, Munition, Chemikalien, radioaktive Stoffe, biologische Kampfstoffe, Giftmüll, Asbest oder sonstige potenziell gefährliche Materialien, unrechtmäßig erworbene Gegenstände oder sonstige Materialien, die durch mögliche Emissionen Dritte beeinträchtigen können, in dem Container zu verbringen.
 - (f) Elbstorage den Zutritt zum Container zu gestatten und zu ermöglichen, insbesondere wenn behördliche Inspektionen vorgeschrieben werden bzw. anstehen oder erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen oder ähnliche Arbeiten notwendig werden. Von einem solchen Termin wird Elbstorage den Mieter mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich in Kenntnis setzen,
 - (g) Etwaige Schäden am Container, gleich welcher Art, unverzüglich Elbstorage anzuzeigen,
- (2) Elbstorage ist berechtigt den Container zu öffnen, soweit ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen Mitwirkungspflichten verstoßen wurde und dadurch Gefahr in Verzug droht.
- (3) Bei Verletzung vorbenannter Pflichten hat der Mieter Elbstorage die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 5 Kündigung

- (1) Unbefristete Mietverhältnisse verlängern sich auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Übermittlung per E-Mail genügt dieser Schriftform. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang der Erklärung bei Elbstorage.
- (3) Befristete Mietverhältnisse enden automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Das Recht der Vertragsparteien, das Mietverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Container muss bei Vertragsende leer, besenrein und unverschlossen an Elbstorage zurückgegeben werden.
- (6) Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden.

§ 6 Pfandrecht

- (1) Elbstorage hat an den Gegenständen des Mieters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Vermieterpfandrecht.
- (2) Der Mieter bestätigt, dass er Eigentümer von allen eingebrachten Gegenständen ist.
- (3) Die Verwertung des Pfandgutes erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vor der Verwertung wird Elbstorage den Mieter mit einer Frist von zwei Wochen zur Abholung auffordern.
- (4) Sollte die Verwertung nicht erfolgsversprechend sein, darf Elbstorage das Pfand Gut ebenfalls nach vorheriger Mitteilung mit einer Frist von zwei Wochen zur Abholung und erfolglosem Fristablauf entsorgen.

§ 7 Rücktritt

- (1) Elbstorage ist berechtigt von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, soweit die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig vorgenommen wurden.
- (2) Macht Elbstorage von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter keinen Entschädigungsanspruch gegenüber Elbstorage.

§ 8 Haftung des Mieters

- (1) Tritt der Mieter aus einem von Elbstorage nicht zu vertretenden Grund von dem Vertrag zurück oder löst er sich in anderer Weise von dem Vertrag, ist Elbstorage dazu berechtigt, ohne Nachweis des Schadens einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25% des in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Nettobetrag zu verlangen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Elbstorage ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (2) Verletzt der Mieter seine Mitwirkungspflichten, ist Elbstorage berechtigt, Maßnahmen zur Beseitigung der Pflichtverletzung durchzuführen. Der Elbstorage dadurch entstehende Mehraufwendung hat der Mieter als pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Nettobetrag zu ersetzen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Elbstorage ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Haftung von Elbstorage und Verjährung

- (1) Sollte der Vertrag aus Gründen, die Elbstorage nicht vertreten hat, nicht erfüllt werden, so besteht für den Mieter lediglich ein Anspruch auf Rückzahlung des bereits geleisteten Betrages.
- (2) Elbstorage haftet nicht für etwaige Zugangshindernisse zu dem Container, sofern sie auf einem von Elbstorage nicht zu vertretenden Umstand beruhen.
- (3) Elbstorage haftet nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise

eintretenden Schaden, sofern keine vertragswesentlichen Pflichten betroffen sind.
Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die vorgenannten Einschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 10 Datenschutz

- (1) Elbstorage verarbeitet und speichert die den jeweiligen Vertrag betreffenden Daten, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung des Vertrages erforderlich ist und solange Elbstorage zu der Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.
- (2) Elbstorage wird personenbezogene Daten nicht ohne das ausdrücklich erklärte Einverständnis des Mieters an Dritte weiterleiten, es sei denn, Elbstorage ist zur Herausgabe verpflichtet.
- (3) Jegliche Nutzung der Daten durch Elbstorage erfolgt unter strenger Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht davon berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.